

# Protokoll des außerordentlichen Bezirkstags am 22. Mai 2016

Termin 22. Mai 2016, 12.00 Uhr  
Ort Kleiner Saal im Sportbad Heidberg Braunschweig  
Anwesende lt. Anwesenheitsliste

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Wahl des Versammlungsleiters, des Protokollführers und der Mandatsprüfungskommission
3. Satzungsändernde Anträge
4. Sonstige Anträge
5. Verschiedenes

### TOP 1

Der Bezirksvorsitzende Andreas Lange eröffnet den außerordentlichen Bezirkstag und begrüßt die Anwesenden. Zum außerordentlichen Bezirkstag ist satzungsgemäß und rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV Nr. 4/2016 eingeladen worden. Er stellt damit fest, dass der außerordentliche Bezirkstag gem. § 15c der Satzung ordentlich einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

### TOP 2

Als Versammlungsleiter wird Andreas Lange einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen und als Schriftführer Klaus Haßelbring einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gewählt.

In die Mandatsprüfungskommission werden Detlef Ostermann (SC Delphin SZ) und Oliver Nieden (Polizei-SV BS) einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gewählt und nehmen sogleich die Arbeit auf.

Bis zum Bericht der Mandatsprüfungskommission wird der Bezirkstag kurz unterbrochen.

Die Mandatsprüfungskommission gibt nach Prüfung bekannt, daß 14 Vereine, 2 Vorstandsmitglieder und 1 Kreis mit insgesamt 58 Stimmen anwesend sind.

### TOP 3

Nach kurzer Erläuterung durch Andreas Lange wird über den satzungsändernden Antrag des Vorstands im Einzelnen abgestimmt:

#### **"§ 4a Vergütung für die Vereinsarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter des BSBS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den BSBS nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BSBS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BSBS. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSBS einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw."

Abstimmungsergebnis: 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

### **"§ 15 c – Einberufung und Fristen**

(1) Der ordentliche Bezirkstag findet in jedem ungeraden Jahr in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.

(2) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann durch den Vorstand oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens sechs Kreise es unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der außerordentliche Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum über das amtliche Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise erfolgt."

Abstimmungsergebnis: 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

### **"§ 26 Anfall des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBS oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des BSBS, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Kreisschwimmverbände (eingetragene Vereine), die zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls Untergliederung des BSBS gem. § 6a mit Sitz im Bereich des BSBS und steuerbegünstigt sind. Sie haben das anfallende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden."

Abstimmungsergebnis: 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zum Abschluß wird über den Antrag insgesamt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

### **TOP 4**

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

### **TOP 5**

Daniel Koke wirbt für die Teilnahme am BSBS-Sommermeeting am 10.06.2016 in Göttingen und Oliver Nieden für das 12-Stunden-Schwimmen am 05./06.08.2016 im Raffteichbad Braunschweig

Andreas Lange bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme und schließt den außerordentlichen Bezirkstag um 12.23 Uhr.